



8486 Rikon, 28. Mai 2025 (Reg.-Nr. 16.04.00)

**Geschäfts-Nr. 2025-266**

## Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

### A Geschäfte

1. Genehmigung Jahresrechnung 2024  
Referent: Finanzvorsteher Ralf Weiss
2. Revision der Verordnung für die Wasserversorgung per 01.01.2026 infolge Festsetzung neues Gebührenmodell für Wasser  
Referentin: Tiefbau- und Werkvorsteherin Susanne Stahl
3. Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) per 01.01.2026 infolge Festsetzung neues Gebührenmodell für Abwasser  
Referentin: Tiefbau- und Werkvorsteherin Susanne Stahl
4. Kreditgenehmigung Gestaltungskonzept und Sanierung Alte Tösstalstrasse, Rämismühle  
Referentin: Tiefbau- und Werkvorsteherin Susanne Stahl  
Fachperson: Heinz Bergmann, Senior-Projektleiter, Hirzel Bauingenieure, Pfäffikon ZH

### B Beratungen

5. Totalrevision der Gemeindeordnung (GO)  
(Vorberatung zur Urnenabstimmung vom 28. September 2025)  
Referentin: Gemeinpräsidentin Regula Ehrismann

### C Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

### D Orientierung

6. Reporting Erweiterung Schulanlage Engelburg Rikon  
Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen

### E Gemeindeversammlungs-Apéro

#### Informationen zum Stand Hochwasserschutz

Hierzu wird es am Mittwoch, 9. Juli 2025 um 19.45 Uhr im Singsaal Hirsgarten in Rikon eine separate Informationsveranstaltung geben.

## A Geschäfte

### 1. Genehmigung Jahresrechnung 2024

Referent: Finanzvorsteher Ralf Weiss

#### Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Aufwand von CHF 47.3 Millionen und einem Ertrag von CHF 52.9 Millionen ab. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 5.6 Millionen (budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 0.6 Millionen). Dies führt zu einer Ergebnisverbesserung von CHF 5.0 Millionen. Diese erfreuliche Entwicklung stärkt die finanzielle Ausgangslage und schafft Spielraum für zukünftige Investitionen oder Entlastungen.

### 1. Ausgangslage

Die vorliegende Jahresrechnung der Gemeinde Zell für das Jahr 2024 weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	47'254'441.81
	Gesamtertrag	CHF	52'879'493.22
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>5'625'051.41</b>
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	9'910'186.13
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	275'372.65
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>-9'634'813.48</b>
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>-</b>
Bilanz	Bilanzsumme per 31.12.2024	CHF	63'041'891.80

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung in der Höhe von CHF 5'625'051.41 wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2024 auf CHF 31'893'365.76.

#### 1.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2024 schliesst bei CHF 47'254'441.81 Gesamtaufwand und CHF 52'879'493.22 Gesamtertrag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5'625'051.41 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 603'900.00. Dies führt zu einer Ergebnisverbesserung von CHF 5'021'151.41.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Differenzen zwischen dem Budget und der Rechnung der einzelnen Hauptaufgabengebiete (Nettobetrachtung):

Haupt- gruppe	Aufgabenbereiche	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
0	Allgemeine Verwaltung	3'190'684.77	3'132'300.00	58'384.77
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'113'096.43	1'112'600.00	496.43
2	Bildung	18'076'830.66	18'188'500.00	-111'669.34
3	Kultur, Sport und Freizeit	535'639.69	558'600.00	-22'960.31
4	Gesundheit	3'377'458.91	3'605'200.00	-227'741.09
5	Soziale Sicherheit	3'241'770.24	5'507'800.00	-2'266'029.76
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'062'384.99	1'223'900.00	-161'515.01
7	Umweltschutz und Raumordnung	448'924.27	493'800.00	-44'875.73
8	Volkswirtschaft	-727'403.65	-514'400.00	-213'003.65
9	Finanzen und Steuern	-35'944'437.72	-33'912'200.00	-2'032'237.72
	Zwischentotal	-5'625'051.41	-603'900.00	-5'021'151.41
	Aufwandüberschuss	0.00	0.00	0.00
	Ertragsüberschuss	5'625'051.41	603'900.00	5'021'151.41
	Total	0.00	0.00	0.00

Folgende Nettopositionen der obenstehenden Aufgabenbereiche tragen hauptsächlich zu dieser Ergebnisverbesserung bei (+ = negative Auswirkung / - = positive Auswirkung):

#### 0 Allgemeine Verwaltung + CHF 58'384.77

- In dieser Hauptgruppe wirkten sich die zahlreichen Springereinsätze besonders stark aus. Der Fachkräftemangel und offene Stellen in der Abteilung Infrastruktur waren deutlich spürbar, sodass dringend anfallende Aufgaben teilweise von Springern übernommen werden mussten.

Steigende Informatikkosten führten zudem zu einer erheblichen Budgetbelastung. Die zunehmende Abhängigkeit von Rechenzentren und Softwareherstellern stellt für unsere Organisation eine wachsende Herausforderung dar.

Dennoch blieb die Gesamtbudgetabweichung mit knapp 2 % vergleichsweise gering, da verschiedene andere Positionen ausgleichend wirkten.

#### 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit + CHF 496.43

- Für diesen Hauptaufgabenbereich wurde nahezu eine Punktlandung erreicht. Der auffälligste Budgetposten ist unser Anteil am Zweckverband Zivilschutz Tösstal, der um fast CHF 50'000 niedriger ausfiel. Dies damit begründet, dass diverse Anpassungen und geplante Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Regionalen Führungsorgan (RFO) nicht umgesetzt werden konnten. Verschiedene weitere Positionen trugen ausgleichend zum Gesamtergebnis bei.

## 2 Bildung - CHF 111'669.34

- Der Bildungsbereich schloss gegenüber dem Budget mit Nettominderaufwendungen von 0.6 % ab. Verschiedene positive und negative Positionen führten zu diesem erfreulichen Ergebnis. Gleichzeitig verdeutlichen die zahlreichen Budgetabweichungen, dass die Budgetierung zunehmend herausfordernder wird, da die Schule immer häufiger flexibel auf unvorhersehbare Ereignisse reagieren muss.

## 3 Kultur, Sport und Freizeit - CHF 22'960.31

- Dank weniger Aufwendungen im Schwimmbad bei Unterhalts- und Ersatzanschaffungspositionen konnte dieses positive Ergebnis erzielt werden.

## 4 Gesundheit - CHF 222'741.09

- Im Gegensatz zu den Vorjahren konnten die durchschnittlich erwarteten Pflegeleistungen deutlich um rund 6 % unterschritten werden. Dabei ist festzustellen, dass es innerhalb der Leistungserbringer signifikante Verschiebungen gab, die sich positiv auf diese Kosten auswirkten.

## 5 Soziale Sicherheit – CHF 2'266'029.76

- Die Soziale Sicherheit schloss im Vergleich zum Budget mit Nettominderaufwendungen von 41.1 % ab. Hauptursache dafür war die ausserordentliche Rückerstattung der Versorgetaxe aufgrund von Gerichtsurteilen (Verwaltungsgericht vom 18. November 2015, VB.2015.00607 / Bundesgerichtsurteil vom 17. Juni 2016, BGE 142 V 271 ff.) in der Höhe von rund CHF 2.1 Mio. Zum Zeitpunkt der Budgetierung befand sich die Datenerarbeitung noch im Gange und war nicht abgeschlossen, sodass die Höhe des Rückforderungsbetrags unbekannt war. Dabei handelte es sich um den unbestrittenen Teil der Rückforderung. Der bestrittene Teil ist beim Regierungsrat noch pendent.

## 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung – CHF 161'515.01

- Beim Strassenunterhalt, einschliesslich Strassenbeleuchtung und Strassenreinigung, konnten Einsparungen von rund CHF 171'000 erzielt werden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt weniger Unterhaltsarbeiten erforderlich waren. Das bedeutet, dass weniger Aufwand für Wartung und Instandhaltung nötig war, was zu einer Kostenersparnis führte.

## 7 Umweltschutz und Raumordnung – CHF 44'875.73

- Das Gesamtergebnis dieser Hauptgruppe fällt positiv aus. Insbesondere sind darin unsere gebührenfinanzierten Werke Wasser, Abwasser und Abfall enthalten. Die Mehreinlagen in die Spezialfinanzierungsfonds Wasser und Abwasser in Höhe von rund CHF 370'000 resultieren aus geringeren Unterhaltsaufwendungen sowie höheren Gebühreneinnahmen. Auffällig sind hingegen Mindereinnahmen bei den Kehrichtmarken von rund CHF 70'000, die eine ungeplante Entnahme aus der Spezialfinanzierung zur Folge hatten. Wie bereits im Vorjahr war dies auf eine Fehleinschätzung bei der Budgetierung zurückzuführen. Weitere diverse +/- Positionen führten letztlich zu einem insgesamt ausgeglichenen Resultat.

## 8 Volkswirtschaft – CHF 213'003.65

- Die Ergebnisverbesserung bei der Volkswirtschaft war hauptsächlich auf die ordentliche Mehrdividende der ZKB von rund CHF 147'000 zurückzuführen.

## 9 Finanzen und Steuern – CHF 2'032'237.72

- Der Mehrertrag gegenüber dem Budget beträgt rund 6 %. Der Immobilienmarkt boomt weiterhin, auch in unserer Gemeinde, was sich positiv auf die Grundstücksgewinnsteuererträge auswirkt. Insbesondere der unerwartete Verkauf von drei Mehrfamilienhäusern brachte knapp CHF 2 Mio. in unsere Kasse und war der Hauptgrund für den Steuerertrag in diesem Jahr.

### 1.2 Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen betragen CHF 9'634'813.48 und weichen lediglich um CHF 64'186.52 vom budgetierten Betrag von CHF 9'699'000.00 ab. Damit wurde das Budget nahezu exakt eingehalten – eine echte Punktlandung.

Beim Finanzvermögen resultiert eine Nettoveränderung von CHF 0.00.

### 1.3 Bilanz

- Das **Finanzvermögen** nimmt im Jahr 2024 um CHF 8'344'171.00 ab und schliesst per 31. Dezember 2024 mit **CHF 28'474'266.37**.
- Die Nettoinvestitionen und die getätigten Abschreibungen lassen das **Verwaltungsvermögen** insgesamt von CHF 26'134'725.45 auf **CHF 34'567'625.43** ansteigen. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 8'432'899.98.
- Das **Fremdkapital** nimmt um CHF 6'954'298.52 ab und beträgt am Bilanzstichtag **CHF 15'757'914.79**.
- Durch den Ertragsüberschuss von CHF 5'625'051.41, die Einlagen/Entnahmen der Spezialfinanzierungen Werke von CHF 417'976.09 und die Einlage in die Finanzpolitische Reserve von CHF 1'000'000.00, erhöht sich das **Eigenkapital** von CHF 40'240'949.51 auf **CHF 47'283'977.01**.

<b>Finanzvermögen (FV)</b> 28'474'266.37	<b>Fremdkapital (FK)</b> 15'757'914.79
<b>Verwaltungsvermögen (VV)</b> 34'567'625.43	<b>Eigenkapital (EK)</b> 47'283'977.01
<b>63'041'891.80</b>	<b>63'041'891.80</b>

## 1.4 Finanzierung

Die Nettoinvestitionen 2024 in der Höhe von netto CHF 9'634'813.48 und die Selbstfinanzierung (vereinfachte Methode) von CHF 8'247'616.10 führen zu einem Finanzierungsfehlbetrag (theoretische Neuverschuldung) von CHF 1'387'197.38. Somit beträgt der Selbstfinanzierungsgrad für dieses Jahr 86 %. Dieser wird gemäss den Richtwerten der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen, falls er mittelfristig anhält, als "gut bis vertretbar" bezeichnet:

Richtwerte*	
> 100 %	Ideal
80 - 100 %	gut bis vertretbar
50 - 80 %	Problematisch
0 - 50 %	Ungenügend

## 1.5 Prüfbericht

Die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2024 wird vom 7. bis 11. April 2025 durch die GemeindeFinanzen.ch GmbH, Thalwil, vorgenommen.

Das Prüfungsergebnis wird gemäss § 147 Gemeindegesetz (GG) in einem Kurzbericht (folgt in Kürze) festgehalten, welcher ein integrierender Bestandteil der Jahresrechnung 2024 ist und der kommunalen Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Verfügung gestellt wird.

Die GemeindeFinanzen.ch GmbH empfiehlt mündlich die Abnahme der Jahresrechnung 2024. Der umfassende Bericht der Revision liegt aber aktuell noch nicht vor und wird zu gegebener Zeit vom Gemeinderat separat analysiert und genehmigt.

### Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 sowie die Sonderrechnungen der Gemeinde Zell zu genehmigen.

### Abschied Rechnungsprüfungskommission

- Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Zell in der von der Gemeindevorsteherchaft beschlossenen Fassung vom 10.04.2025 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	CHF	47'254'441.81
	Gesamtertrag	CHF	52'879'493.22
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>5'625'051.41</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	9'910'186.13
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	275'372.65
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>9'634'813.48</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>-</b>
<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme per 31.12.2024</b>	<b>CHF</b>	<b>63'041'891.80</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 31'893'365.76.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Zell finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.  
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Zell entsprechend dem Antrag der Gemeindevorsteherchaft zu genehmigen.

Rikon, 7. Mai 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

### **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Jahresrechnung 2024 sowie die Sonderrechnungen der Gemeinde Zell werden genehmigt.

## 2. Revision der Verordnung für die Wasserversorgung per 01.01.2026 infolge Festsetzung neues Gebührenmodell für Wasser

Referentin: Tiefbau- und Werkvorsteherin Susanne Stahl

### Das Wichtigste in Kürze

Die Firma Swissplan.ch führt jährliche Kontrollen über den Finanzhaushalt der Gemeinde Zell durch. Bereits seit 2021 ist die Wasserversorgung im Defizit. Da ein erheblicher Teil der Kosten für die Wasserversorgung unabhängig vom Verbrauch anfällt, wurde die Grundgebühr per 1. Januar 2024 erhöht. Der Preisüberwacher empfahl auch das Gebührensystem anzupassen, um dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser gerecht zu werden. Mit der Revision der Verordnung für die Wasserversorgung per 1. Januar 2026 soll dem nun Rechnung getragen werden. Die Grundgebühr wird neu aus einer Mischrechnung von Zählergrösse und Wohneinheiten zusammengesetzt.

### 1. Ausgangslage

Die Firma Swissplan.ch führt jährliche Kontrollen über den Finanzhaushalt der Gemeinde Zell durch. Bereits seit 2021 ist die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Defizit. Am 5. Oktober 2023 hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2023-182 dem Antrag der Bereichsleiterin Tiefbau und Werke zugestimmt, die Mengengebühr wie bisher bei CHF 1.70/m<sup>3</sup> zu belassen und die Grundgebühr um 100 % von CHF 36.00 auf CHF 72.00 pro m<sup>3</sup> Nennbelastung des Wasserzählers zu erhöhen. Der Beschluss inklusive aller relevanten Unterlagen wurden dem Preisüberwacher zur Überprüfung zugestellt. Der Preisüberwacher hat am 5. Januar 2024 Stellung genommen. Unter den Beurteilungsgrundlagen wird erwähnt, dass der Bedarf für die geplante Gebührenerhöhung gegeben ist und daher diese nicht beanstandet wird. Zum Gebührenmodell überlässt er uns nachfolgende Empfehlungen:

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden.

Die Gemeinde Zell erhebt eine Grundgebühr nach Wasserzählergrösse. Aufgrund der Gebühr pro Zählergrösse, unabhängig von der Anzahl Wohnungen pro Liegenschaft, ist die Belastung für Einfamilienhäuser im Verhältnis gross. Eine identische Grundgebühr für Ein- und Mehrfamilienhäuser verletzt das Verursacher- und Äquivalenzprinzip. Mittelfristig sollte daher auf ein Gebührensystem umgestellt werden, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser gerecht wird.

#### 1.1 Ausarbeitung neues Gebührenmodell Swissplan.ch

Die Gemeinde Zell beauftragte die Firma Swissplan.ch, den Empfehlungen des Preisüberwachers zu folgen. Mit den übermittelten Daten zu den verschiedenen Gebührenobjekten konnte Swissplan.ch die Grundlagen für eine Tarifberechnung erstellen und ein Gebührenmodell entwickeln, das sowohl dem Verursacherprinzip als auch dem Äquivalenzprinzip entspricht.

Die neue Bemessungsgrundlage ergibt folgende Rechnung:

Tarifikalkulation	Anteil	Menge	Einheit	Franken	Tarif Fr./Einheit
Mengengebühr	50%	424'445	m3	625'475	1.47
Grundgebühr	50%	7'618	Zählereinheiten	312'737	41
		2'765	Wohneinheiten	312'737	
		321	1 und 2 Zimmer	23'883	74
		1'288	3 und 4 Zimmer	127'771	99
		1'030	5 + Zimmer	127'722	124
		126	Gewerbe	9'375	74
			Kontrolle	288'750	

Tarife gerundet		Einheit	Tarif Fr./Einheit
Mengengebühr		m3	1.50
Grundgebühr		Zählereinheiten	40
		Wohneinheiten	
		Q4 m3/h	75
		1 und 2 Zimmer	100
		3 und 4 Zimmer	125
		5 + Zimmer	75
		Gewerbe	75
Grundgebühr für EFH	nach neuem Modell	Zähler DN20	325
	nach bisherigem Modell	Zähler DN20	360

Die Grundgebühr für die Wasserversorgung setzt sich neu zusammen aus einer Mischrechnung von Zählergrösse und Wohneinheit. Es wird eine Grundgebühr pro Zählergrösse mit CHF 40.00/m<sup>3</sup> berechnet, zzgl. einer Pauschale pro Wohneinheit je nach Grösse der Wohnung, wie die folgenden Berechnungsbeispiele zeigen:

#### Einfamilienhaus/EFH 5.5 Zimmer Wasseruhr Zählergrösse 5 m<sup>3</sup>

<b>neu</b>		<b>bisher</b>
CHF 40.00/5m <sup>3</sup>	CHF 200.00	CHF 360.00 (CHF 72.00/5m <sup>3</sup> )
zzgl. Pauschale 1 x 5+ Zimmer	CHF 125.00	
<b>Gesamttotal</b>	<b>CHF 325.00</b>	<b>CHF 360.00</b>

#### Mehrfamilienhaus Wasseruhr Zählergrösse 5 m<sup>3</sup> und insgesamt 4 Wohnungen

<b>neu</b>		<b>bisher</b>
CHF 40.00/5m <sup>3</sup>	CHF 200.00	CHF 360.00 (CHF 72.00/5m <sup>3</sup> )
zzgl. Pauschale 1 x 2-Zi.-Wohnung	CHF 75.00	
zzgl. Pauschale 1 x 3.5-Zi.-Wohnung	CHF 100.00	
zzgl. Pauschale 1 x 4.5-Zi.-Wohnung	CHF 100.00	
zzgl. Pauschale 1 x 5-Zi.-Wohnung	CHF 125.00	
<b>Gesamttotal</b>	<b>CHF 600.00</b>	<b>CHF 360.00</b>

#### Gewerbe Wasseruhr Zählergrösse 5 m<sup>3</sup>

<b>neu</b>		<b>bisher</b>
CHF 40.00/5m <sup>3</sup>	CHF 200.00	CHF 360.00 (CHF 72.00/5m <sup>3</sup> )
zzgl. Pauschale Gewerbe	CHF 75.00	
<b>Gesamttotal</b>	<b>CHF 275.00</b>	<b>CHF 360.00</b>

Um das 50/50-Verhältnis der Einnahmen zwischen der Grundgebühr und der Mengengebühr sicherzustellen, wird die Mengengebühr von CHF 1.70 auf CHF 1.50 gesenkt.

## 1.2 Änderungen in der Verordnung für die Wasserversorgung

Die Verordnung für die Wasserversorgung wurde einer umfassenden Überprüfung unterzogen und eine Teilrevision durchgeführt.

### Redaktionelle Änderungen

In der Verordnung wurde der Begriff "Bereich Werke" durch den Begriff "Abteilung Infrastruktur" ersetzt.

Artikel 7 wurde umformuliert und präziser beschrieben.

### Artikel 7 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Die Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen der Wasserversorgung werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) geplant, erstellt, saniert, erneuert und erweitert.

In Artikel 8 wurden Absatz 1 und 2 umformuliert und präziser gefasst. Zudem wurde die Erklärung zur Transportleitung ergänzt. Im Absatz 3 wurde der Begriff „angespeist“ zu "eingespeist" korrigiert.

### Artikel 8 Leitungsnetz, Definitionen

<sup>1</sup> Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das wasserversorgungseigene Leitungsnetz (Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen) mit Hydranten und allen übrigen Einrichtungen wie Brunnenstuben mit Quellfassungen, Reservoire, Fernsteuerungs- und Pumpenanlagen. gemäss Art. 14.

<sup>2</sup> Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezüger.

<sup>3</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen eingespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

<sup>4</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

In Artikel 10 wurden die Absätze 5 und 6 ergänzt, um Konflikte und Missverständnisse zu vermeiden und einen reibungslosen Betrieb der Wasserversorgung sicherzustellen.

#### **Artikel 10 Hydrantenanlagen**

<sup>5</sup> Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden und der Wasserversorgung jederzeit Zutritt zu gewähren.

<sup>6</sup> Das Freihalten der Hydranten hat durch die Grundeigentümerschaft zu erfolgen.

Der Artikel 12 wurde unter Absatz 1 und neu Absatz 2 präziser beschrieben und die Verantwortlichkeiten klarer definiert.

#### **Artikel 12 Brunnenanlagen**

<sup>1</sup> Der Betrieb der Brunnen, welche an den öffentlichen Leitungen angeschlossen sind, unterstehen der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Aufgrund früherer Erfahrungen mit der Beanspruchung von Privatgrund wurde Artikel 13 präziser formuliert und die rechtlichen Grundlagen ergänzt.

#### **Artikel 13 Beanspruchung von Privatgrund**

<sup>1</sup> Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Transport-, Hydranten-, Haupt-, und Versorgungsleitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, so sind die Grundeigentümer gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

<sup>2</sup> Kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht gemäss §§ 131 und 132 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) geltend machen.

<sup>3</sup> Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

<sup>5</sup> Der Zugang zu den Hydranten-, Zubringer-, Haupt-, Versorgungsleitungen, Brunnen, Brunnenstuben und Schutzzonen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Bei Artikel 21 wurde im Text "und repariert" ergänzt.

#### **Artikel 21 Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung unterhalten, erneuert und repariert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten der Grundeigentümer, denen die Hausanschlussleitungen dienen.

Artikel 38 wurde angepasst neu mit Absatz 1 und Absatz 2, um die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von Wasser aus Bauwasserprovisorien oder Hydranten klarzustellen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Entnahme von Wasser aus Hydranten und Bauwasserprovisorien kostenpflichtig ist.

#### **Artikel 38 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

<sup>1</sup> Der provisorische Anschluss für Bauwasser und der Bezug von Wasser ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig und kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Die provisorischen Wasserbezüge ab Hydrant oder über das Bauwasserprovisorium dürfen nur durch zertifizierte Unternehmen erstellt und im Anschluss durch die Wasserversorgung überprüft werden. Dasselbe gilt auch für die Ausserbetriebnahme und Beendigung der provisorischen Wasserbezüge.

Im Artikel 45 wurden der Begriff „Bauwasserprovisorium“ sowie die entsprechende Definition sowohl im Titel als auch im Text ergänzt. Zudem wird klargestellt, dass in jedem Fall eine Bewilligung erforderlich ist.

#### **Artikel 45 Bauwasserzähler, Bauwasserprovisorium**

Für den Bezug von Bauwasser entscheidet die Abteilung Infrastruktur mit der Anschlussbewilligung über die Notwendigkeit und die Art der Wassermessung. Sollte ein Bauwasserprovisorium unabhängig eines Bauprojektes notwendig sein, ist ebenfalls eine Bewilligung notwendig.

Im Artikel 46 wurde das Wort "spannungsfrei" ergänzt.

#### **Artikel 46 Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, spannungsfrei und in der Regel ausserhalb des Heizungsraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 58 wird im Absatz 1 durch die Anpassung des Gebührenmodells zur Bemessung der Benutzungsgebühr geändert. Absatz 2 ist neu und bezieht sich auf Artikel 38.

### **Artikel 58 Bemessung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe dreier Komponenten:

1. Grundgebühr pro m<sup>3</sup> der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Qmax)
2. Pauschale pro Haushaltstyp:
  - 1- bis 2 ½-Zimmerwohnung
  - 3- bis 4 ½-Zimmerwohnung
  - 5+-Zimmerwohnung
  - Gewerbe
3. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke, wird pro Messeinrichtung eine Pauschale festgelegt und der Mengenpreis pro m<sup>3</sup> (Verbrauch) erhoben.

Der Titel in Artikel 63 wurde angepasst, da die Berechnung der Anschlussgebühren seit dem 1. Juli 2022 auf Grundlage der Volumenvergrößerung erfolgt.

### **Artikel 63 Gebührennachzahlungen bei Volumenvergrößerung**

## **2. Erwägungen**

Der Gemeinderat hat Anpassungen der Bemessungsgrundlage und des neuen Gebührenmodells per 1. Januar 2026 verabschiedet und die Unterlagen dem Preisüberwacher zur Überprüfung eingereicht.

In der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 24. Februar 2025 wird folgendes festgehalten:

Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass die Gemeinde den Empfehlungen des Preisüberwachers im Bereich Wasserversorgung vom 4. Februar 2024 fast vollumfänglich gefolgt ist. Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen sind somit erfüllt.

## **Empfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat Zell empfiehlt den Stimmberechtigten, die Anpassung der Verordnung für die Wasserversorgung per 1. Januar 2026 zu genehmigen.

## **Abschied Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat das Geschäft geprüft und stellt fest, dass es sich beim Gebührenmodell Abwasser um einen geschlossenen Kosten-Kreislauf handelt, d.h. die Aufwände werden über die Erträge abgedeckt. Der vorliegende Vorschlag (neuer Kostenverteilungsschlüssel) wurde zudem von Preisüberwacher sowie von der Baudirektion Kanton Zürich AWEL überprüft und für gut befunden. Aus diesem Geschäft ergeben sich nach Auffassung der RPK jedoch keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Rechnung der Gemeinde Zell; aus diesem Grund bedarf es keiner Stellungnahme der RPK.

Rikon, 7. Mai 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

## **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Verordnung für die Wasserversorgung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die daraus resultierenden Änderungen in den Gebäuhrentarif per 1. Januar 2026 zu übernehmen.

# Gemeinde Zell



## Verordnung für die Wasserversorgung

vom 16. Juni 2025

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern.

### **Artikel 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates.

### **Artikel 3 Umfang der Versorgung**

<sup>1</sup> Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung umfasst die gesamte Gemeinde Zell und auf Grund einer Vereinbarung die Weiler Girenbad (Gemeinde Turbenthal) und Schwändi (Gemeinde Schlatt).

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieser Wasserversorgungsverordnung und des Gebührentarifs. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

## **2 ABTEILUNG INFRASTRUKTUR**

### **Artikel 4 Zusammensetzung**

Die Wasserversorgung wird nach Massgabe der Gemeindeordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften dieser Verordnung durch die Abteilung Infrastruktur verwaltet.

### **Artikel 5 Aufgaben**

Zum Aufgabenkreis der Abteilung Infrastruktur gehören im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung

- a) die Leitung des gesamten Betriebes der Wasserversorgung
- b) die Verwaltung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und der dem Betrieb der Wasserversorgung dienenden Grundstücke, Bauten und Schutzzonen
- c) die Anwendung eines Qualitätssicherungssystems gemäss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung
- d) die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung von baulichen Massnahmen der Wasserversorgung
- e) die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen
- f) der projektbedingte Erwerb von Grund und Rechten
- g) das Einreichen von Gesuchen für Staats- und Gebäudeversicherungsbeiträge
- h) die Erteilung der Anschlussbewilligungen für Neuanschlüsse und für die Erweiterung oder Änderung von Wasserinstallationen und das Abschliessen von Wasserlieferungsverträgen

- i) die Festsetzung der Anschlussgebühren und Wasserzinse auf Grund der massgebenden Tarife
- j) die Aufstellung von technischen Vorschriften für Hausanschlüsse und Installationen
- k) die Nachführung des Leitungs- und Anlagekatasters und die Archivierung der Anlagepläne und der Akten
- l) die Antragstellung an den Gemeinderat für sich und zuhanden der Gemeindeversammlung in Belangen der Wasserversorgung
- m) die Aufstellung des Budgets für die Erfolgs- und die Investitionsrechnung zuhanden des Gemeinderates
- n) die Verabschiedung der Erfolgs- und der Investitionsrechnung zuhanden des Gemeinderates
- o) die Verabschiedung besonderer Baurechnungen zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
- p) die Wahl der Funktionäre der Wasserversorgung und die Festsetzung deren Pflichtenhefte
- q) die Aufsicht über private Wasserversorgungen

## **Artikel 6      Verwaltung**

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

## **3      WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE**

### **Artikel 7      Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)**

Die Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen der Wasserversorgung werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) geplant, erstellt, saniert, erneuert und erweitert.

### **Artikel 8      Leitungsnetz, Definitionen**

<sup>1</sup> Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das wasserversorgungseigene Leitungsnetz (Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen) mit Hydranten und alle übrigen Einrichtungen wie Brunnenstuben mit Quellfassungen, Reservoirs, Fernsteuerungs- und Pumpanlagen gemäss Art. 14.

<sup>2</sup> Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezüger.

<sup>3</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen eingespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

<sup>4</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

## **Artikel 9 Erstellung**

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Abteilung Infrastruktur zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

## **Artikel 10 Hydrantenanlagen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Benützung der Hydranten für andere Zwecke bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung und im Einvernehmen mit der Feuerwehr erstellt.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung übernimmt den Bau, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Hydrantenanlagen ausserhalb der Bauzonen gem. Art. 3 ist durch die Abteilung Infrastruktur festzusetzen.

<sup>5</sup> Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden und der Wasserversorgung jederzeit Zutritt zu gewähren.

<sup>6</sup> Das Freihalten der Hydranten hat durch die Grundeigentümerschaft zu erfolgen.

## **Artikel 11 Betätigung von Hydranten und Schiebern**

Das Hantieren an Hydranten, Schiebern, Klappen, Entlüftungen und Entleerungen etc. ist Unbefugten verboten.

## **Artikel 12 Brunnenanlagen**

<sup>1</sup> Der Betrieb der Brunnen, welche an den öffentlichen Leitungen angeschlossen sind, untersteht der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

## **Artikel 13 Beanspruchung von Privatgrund**

<sup>1</sup> Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Transport-, Hydranten-, Haupt- und Versorgungsleitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, so sind die Grundeigentümer gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

<sup>2</sup> Kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht gemäss §§ 131 und 132 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) geltend machen.

<sup>3</sup> Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

<sup>5</sup> Der Zugang zu Hydranten-, Zubringer-, Haupt-, Versorgungsleitungen, Brunnen, Brunnenstuben und Schutzzonen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

## **4 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN**

### **Artikel 14 Definition**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

### **Artikel 15 Erstellung**

Die Leitungsführung, die Nennweite, das Material und der Schieber der Hausanschlussleitung werden durch die Abteilung Infrastruktur bestimmt.

### **Artikel 16 Ausführung**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen müssen vor dem Eindecken der Wasserversorgung zur Abnahme und Einmessung gemeldet werden.

### **Artikel 17 Technische Bedingungen**

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo es zweckmässig ist, kann die Abteilung Infrastruktur für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt Artikel 3 Absatz 3 sinngemäss.

### **Artikel 18 Hausanschlussschieber**

<sup>1</sup> In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

<sup>2</sup> Fehlt bei einer bestehenden Hausanschlussleitung der Schieber, kann die Wasserversorgung im Zusammenhang mit Reparaturen und Leitungserneuerungen den Einbau eines Schiebers auf Kosten der Hauseigentümer verlangen.

### **Artikel 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Anschlussleitung im öffentlichen Grund und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der angeschlossenen Grundeigentümer.

## **Artikel 20 Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

## **Artikel 21 Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung unterhalten, erneuert und repariert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten der Grundeigentümer, denen die Hausanschlussleitungen dienen.

<sup>2</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

## **Artikel 22 Ausserbetriebnahme**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten der Eigentümer vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## **5 HAUSINSTALLATIONEN**

### **Artikel 23 Erstellung**

Die Hauseigentümer haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

### **Artikel 24 Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Sanierung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

### **Artikel 25 Abnahme**

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

### **Artikel 26 Kontrolle**

<sup>1</sup> Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablebung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Abteilung Infrastruktur die Mängel auf deren Kosten beheben lassen (Ersatzvornahme).

## **Artikel 27    Unterhalt und Qualitätssicherung**

Die Hauseigentümer haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Betriebssicherheit der Installationen und die hygienische Qualität des Wassers dauernd erhalten bleibt.

## **Artikel 28    Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche eine Zulassung der SVGW besitzen. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Die Hausbesitzenden sind in Eigenverantwortung verpflichtet, dass Wasserbehandlungsapparate regelmässig gewartet und kontrolliert werden.

## **Artikel 29    Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten der Grundeigentümer.

## **Artikel 30    Private Wasserversorgungsanlagen**

Die Verbindung einer privaten Wasserversorgung (z.B. private Quellen oder Regenwassernutzung) mit der öffentlichen Wasserversorgung ist nicht gestattet.

## **Artikel 31    Änderung der Druckverhältnisse**

Ändern sich durch bauliche oder betriebliche Änderungen die Druckverhältnisse im Netz, so haben die Hauseigentümer die Hausinstallationen auf eigene Kosten anzupassen.

# **6    WASSERABGABE**

## **Artikel 32    Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Beschaffenheit (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

<sup>2</sup> Ausser in Brandfällen hat die Wasserabgabe für Haushaltzwecke und für lebensnotwendige Betriebe wie Spitäler und Altersheime etc. Vorrang gegenüber anderen Verbrauchern.

## **Artikel 33    Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts-, Reparatur-, Sanierungs- oder Bauarbeiten an Wasserversorgungsanlagen

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

<sup>3</sup> Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerern rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **Artikel 34 Anschlussbewilligung**

Für jeden Neuanschluss und für die Erweiterung, Sanierung oder Änderung von Wasserinstallationen ist der Abteilung Infrastruktur ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung durch die Abteilung Infrastruktur.

#### **Artikel 35 Haftung der Grundeigentümer**

Die Grundeigentümer haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### **Artikel 36 Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Abteilung Infrastruktur, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### **Artikel 37 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Artikel 38 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

<sup>1</sup> Der provisorische Anschluss für Bauwasser und der Bezug von Wasser ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig und kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Die provisorischen Wasserbezüge ab Hydrant oder über das Bauwasserprovisorium dürfen nur durch zertifizierte Unternehmen erstellt und im Anschluss durch die Wasserversorgung überprüft werden. Dasselbe gilt auch für die Ausserbetriebnahme und Beendigung der provisorischen Wasserbezüge.

#### **Artikel 39 Anschlusspflicht**

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

#### **Artikel 40 Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Abteilung Infrastruktur ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

## **Artikel 41 Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Betrieb.

## **7 WASSERZÄHLER**

### **Artikel 42 Einbau**

<sup>1</sup> Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt aufgrund des Verbrauchs, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Für jede Hausanschlussleitung wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

<sup>2</sup> Für Reihen- und Terrassenhäuser ist für jedes Gebäude ein separater Zähler vorzusehen.

<sup>3</sup> In Gebäuden mit Stockwerkeigentum wird die Abgabe aufgrund des Wasserzählers bei der Einführung ins Gebäude verrechnet, auch wenn zusätzlich Wohnungszähler eingebaut werden.

### **Artikel 43 Haftung**

Die Grundeigentümer haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### **Artikel 44 Mehrere Wasserzähler**

<sup>1</sup> Wünschen die Grundeigentümer weitere Wasserzähler, so haben sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

<sup>2</sup> Der Einbau eines zweiten Wasserzählers kann durch die Abteilung Infrastruktur verlangt werden, wenn dies für die verbrauchsabhängige Verrechnung der Klärgebühr notwendig ist.

### **Artikel 45 Bauwasserzähler, Bauwasserprovisorium**

Für den Bezug von Bauwasser entscheidet die Abteilung Infrastruktur mit der Anschlussbewilligung über die Notwendigkeit und die Art der Wassermessung. Sollte ein Bauwasserprovisorium unabhängig eines Bauprojektes notwendig sein, ist ebenfalls eine Bewilligung notwendig.

### **Artikel 46 Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, spannungsfrei und in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

### **Artikel 47 Technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

#### **Artikel 48    Unterhalt, Nacheichung**

Die Wasserversorgung tauscht die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten aus. Wird von den Wasserbezüger\*innen die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

#### **Artikel 49    Störungen am Wasserzähler**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

### **8    FINANZIERUNG**

#### **Artikel 50    Eigenwirtschaftlichkeit**

- Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
- Beiträge der öffentlichen Hand und der Gebäudeversicherung
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

#### **Artikel 51    Betriebsfremde Leistungen**

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. kann die Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag verlangen.

#### **Artikel 52    Bemessung der Gebühren**

<sup>1</sup> Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren im Gebührentarif fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

#### **Artikel 53    Kostentragung für Haupt- und Versorgungsleitungen**

<sup>1</sup> Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

<sup>2</sup> An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

## **Artikel 54 Erschliessungsbeiträge**

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.

<sup>2</sup> Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist mit der Anschlussbewilligung oder einer separaten Vereinbarung zu regeln.

<sup>3</sup> Erfolgt die Erschliessung im Rahmen eines Quartierplanes, gelten die entsprechenden kantonalen Vorschriften.

## **Artikel 55 Kostentragung für Leitungen ausserhalb des Baugebietes**

Die Kosten für Erschliessungs-, Hydranten- und Hausanschlussleitungen ausserhalb des Baugebietes haben die Antragstellenden zu tragen.

## **Artikel 56 Kostentragung der Hausanschlussleitung**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Schieber und Anschluss ans Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

# **9 BENUTZUNGSGEBÜHREN**

## **Artikel 57 Gebührenpflicht**

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 14 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

## **Artikel 58 Berechnung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe dreier Komponenten:

1. Grundgebühr pro m<sup>3</sup> der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q max.),
2. Pauschale pro Haushaltstyp:
  - 1- bis 2 ½-Zimmerwohnung
  - 3- bis 4 ½-Zimmerwohnung
  - 5+ Zimmerwohnung
  - Gewerbe
3. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke wird pro Messeinrichtung eine Pauschale festgelegt und der Mengenpreis pro m<sup>3</sup> (Verbrauch) erhoben.

## **Artikel 59 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

Wo eine Messung des gelieferten Wassers mittels Wasserzähler nicht möglich oder unverhältnismässig ist, wird von der Abteilung Infrastruktur ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

## **Artikel 60 Kompetenz zur Festsetzung**

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

## **10 ANSCHLUSSGEBÜHREN**

### **Artikel 61 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

### **Artikel 62 Bemessung**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich auf Grund des Gebäudevolumens (m<sup>3</sup>) gemäss der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) des angeschlossenen Gebäudes.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.50 pro Kubikmeter gebührenpflichtigem Volumen. Der Gemeindeversammlung obliegt die periodische Anpassung.

<sup>3</sup> In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4.5 m von der Baumasse abgezogen.

<sup>4</sup> Nicht gebührenpflichtig sind Volumenvergrösserungen infolge energetischen Sanierungen sowie Sanierungen und Umbauten ohne Volumenvergrösserung und Nutzungsänderungen des Gebäudevolumens.

<sup>5</sup> Wird ein Gebäude, für das bereits eine einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>6</sup> Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für welche kein Gebäudevolumen ermittelt werden kann (wie Bewässerungsanlagen etc.), so setzt die Abteilung Infrastruktur die Anschlussgebühr nach Menge des gelieferten Trinkwassers fest.

### **Artikel 63 Gebührennachzahlungen bei Volumenvergrösserung**

<sup>1</sup> Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen, auch wenn diese Bauten keinen direkten Einfluss auf den Wasserverbrauch haben oder keine Wasserinstallationen enthalten.

<sup>2</sup> Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

## **11 VERWALTUNGSgebÜHREN**

### **Artikel 64 Gebührenpflicht**

Die Grundeigentümer bzw. Bauherren haben für das Prüfen und Genehmigen der Wasseranschlusspläne, die Abnahme der ausgeführten Anlagen, die Kontrolle von Sanierungen sowie für andere behördliche Verrichtungen angemessene Gebühren zu entrichten.

## **12 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 65 Spezielle Verhältnisse**

Die Abteilung Infrastruktur kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse individuelle Anpassungen vornehmen.

### **Artikel 66 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gemäss Art. 8.

### **Artikel 67 Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eigentümer, die Baurechtsnehmenden oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolgende solidarisch für ausstehende Beträge.

## **13 ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

### **Artikel 68 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach Vorliegen der Schlusschätzung der GVZ definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

### **Artikel 69 Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlungsfrist und den Verzugszins gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG).

### **Artikel 70 Anschlussverweigerung durch die Grundeigentümer**

Weigern sich die Grundeigentümer, ihre Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenpflicht nach der Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## 14 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 71 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Abteilung Infrastruktur aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

### Artikel 72 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Verordnung für die Wasserversorgung vom 29. November 2021 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Zell bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Zell, 8486 Rikon, 16. Juni 2025 (GVB Nr. xx/2025 + GRB Nr. xx/2025)

-----

### GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann  
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald  
Gemeindeschreiberin

### **3. Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) per 01.01.2026 infolge Festsetzung neues Gebührenmodell für Abwasser**

Referentin: Tiefbau- und Werkvorsteherin Susanne Stahl

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Die Firma Swissplan.ch führt jährliche Kontrollen über den Finanzhaushalt der Gemeinde Zell durch. Bereits seit 2021 ist die Abwasserentsorgung im Defizit. Da ein erheblicher Teil der Kosten für die Abwasserentsorgung unabhängig vom Verbrauch anfällt, wurde die Grundgebühr per 1. Januar 2024 erhöht. Der Preisüberwacher empfahl auch das Gebührensystem anzupassen, um dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser gerecht zu werden. Mit der Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) per 1. Januar 2026 soll dem nun Rechnung getragen werden. Die Grundgebühr wird neu aus einer Mischrechnung von Zählergrösse und Wohneinheiten zusammengesetzt.

#### **1. Ausgangslage**

Die Firma Swissplan.ch führt jährliche Kontrollen über den Finanzhaushalt der Gemeinde Zell durch. Bereits seit 2021 ist die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Defizit. Am 5. Oktober 2023 hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2023-182 dem Antrag der Bereichsleiterin Tiefbau und Werke zugestimmt, die Mengengebühr wie bisher bei CHF 1.70/m<sup>3</sup> zu belassen und die Grundgebühr um 100 % von CHF 36.00 auf CHF 72.00 pro m<sup>3</sup> Nennbelastung des Wasserzählers zu erhöhen. Der Beschluss inklusive aller relevanten Unterlagen wurden dem Preisüberwacher zur Überprüfung zugestellt. Der Preisüberwacher hat am 5. Januar 2024 Stellung genommen. Unter den Beurteilungsgrundlagen wird erwähnt, dass der Bedarf für die geplante Gebührenerhöhung gegeben ist und daher diese nicht beanstandet wird. Zum Gebührenmodell überlässt er uns nachfolgende Empfehlungen:

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr.

#### **1.1 Ausarbeitung neues Gebührenmodell Swissplan.ch**

Die Gemeinde Zell beauftragte die Firma Swissplan.ch, den Empfehlungen des Preisüberwachers zu folgen. Mit den übermittelten Daten zu den verschiedenen Gebührenobjekten konnte Swissplan.ch die Grundlagen für eine Tarifberechnung erstellen und ein Gebührenmodell entwickeln, das sowohl dem Verursacherprinzip als auch dem Äquivalenzprinzip entspricht.

Die neue Bemessungsgrundlage ergibt folgende Rechnung:

Tarifikalkulation	Anteil	Menge	Einheit	Franken	Tarif Fr./Einheit
Mengengebühr	50%	378'935	m3	519'795	1.37
Grundgebühr	50%	7'618	Zählereinheiten	259'898	34
		2'765	Wohneinheiten	259'898	
		321	1 und 2 Zimmer	18'610	58
		1'288	3 und 4 Zimmer	99'562	77
		1'030	5 + Zimmer	99'523	97
		126	Gewerbe	7'305	58
			Kontrolle	225'000	

Tarife gerundet		Einheit	Tarif Fr./Einheit
Mengengebühr		m3	1.40
Grundgebühr		Zählereinheiten je Q4 m3/h	35
		Wohneinheiten 1 und 2 Zimmer	60
		3 und 4 Zimmer	75
		5 + Zimmer	95
		Gewerbe	60
Grundgebühr für EFH	nach neuem Modell	Zähler DN20	270
	nach bisherigem Modell	Zähler DN20	360

Die Grundgebühr für die Abwasserentsorgung setzt sich neu zusammen aus einer Mischrechnung von Zählergrösse und Wohneinheit. Es wird eine Grundgebühr pro Zählergrösse mit CHF 35.00/m<sup>3</sup> berechnet, zzgl. einer Pauschale pro Wohneinheit je nach Grösse der Wohnung, wie die folgenden Berechnungsbeispiele zeigen:

#### Einfamilienhaus/EFH 5.5 Zimmer Wasseruhr Zählergrösse 5 m<sup>3</sup>

<b>neu</b>		<b>bisher</b>
CHF 35.00/5m <sup>3</sup>	CHF 175.00	CHF 360.00 (CHF 72.00/5m <sup>3</sup> )
zzgl. Pauschale 1 x 5+ Zimmer	CHF 95.00	
<b>Gesamttotal</b>	<b>CHF 270.00</b>	<b>CHF 360.00</b>

#### Mehrfamilienhaus Wasseruhr Zählergrösse 5 m<sup>3</sup> und insgesamt 4 Wohnungen

<b>neu</b>		<b>bisher</b>
CHF 35.00/5m <sup>3</sup>	CHF 175.00	CHF 360.00 (CHF 72.00/5m <sup>3</sup> )
zzgl. Pauschale 1 x 2-Zi.-Wohnung	CHF 60.00	
zzgl. Pauschale 1 x 3.5-Zi.-Wohnung	CHF 75.00	
zzgl. Pauschale 1 x 4.5-Zi.-Wohnung	CHF 75.00	
zzgl. Pauschale 1 x 5-Zi.-Wohnung	CHF 95.00	
<b>Gesamttotal</b>	<b>CHF 480.00</b>	<b>CHF 360.00</b>

#### Gewerbe Wasseruhr Zählergrösse 5 m<sup>3</sup>

<b>neu</b>		<b>bisher</b>
CHF 35.00/5m <sup>3</sup>	CHF 175.00	CHF 360.00 (CHF 72.00/5m <sup>3</sup> )
zzgl. Pauschale Gewerbe	CHF 60.00	
<b>Gesamttotal</b>	<b>CHF 235.00</b>	<b>CHF 360.00</b>

Um das 50/50-Verhältnis der Einnahmen zwischen der Grundgebühr und der Mengengebühr sicherzustellen, wird die Mengengebühr von CHF 1.70 auf CHF 1.40 gesenkt.

## 1.2 Verzicht auf Schmutz- und Regenwasserkomponente

An der Sitzung vom 27. März 2025 hat der Gemeinderat das Thema Schmutz- und Regenwasserkomponente separat beraten. Es wurde beschlossen, die Schmutz- und Regenwasserkomponente in der Bemessungsgrundlage gemäss dem Antrag der Ressortvorsteherin Tiefbau und Werke in der Berechnung wegzulassen. Das neue Gebührenmodell und der neue Gebührentarif sollen gemäss der Empfehlung der Swissplan.ch ohne die Schmutz- und Regenwasserkomponente berechnet und entsprechend angepasst werden.

## 1.3 Änderungen in der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Durch die Anpassung des Gebührenmodells wird vorgesehen in der SEVO folgenden Artikel zu ändern:

### Artikel 24 Bemessung der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe dreier Komponenten:

1. Grundgebühr pro m<sup>3</sup> der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q<sub>max</sub>)
2. Pauschale pro Haushalttyp
  - 1- bis 2 ½-Zimmerwohnung
  - 3- bis 4 ½-Zimmerwohnung
  - 5+-Zimmerwohnung
  - Gewerbe
3. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

## 2. Erwägungen

Der Gemeinderat hat Anpassungen der Bemessungsgrundlage, des neuen Gebührenmodells und der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) per 1. Januar 2026 verabschiedet und die Unterlagen dem Preisüberwacher und der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), zur Überprüfung eingereicht.

In der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 24. Februar 2025 wird folgendes festgehalten:

Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass die Gemeinde den Empfehlungen des Preisüberwachers im Bereich Abwasserentsorgung vom 4. Februar 2024 fast vollumfänglich gefolgt ist.

Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen sind somit erfüllt.

In der Stellungnahme der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, wird folgendes festgehalten:

Der Entwurf der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) entspricht inhaltlich mehrheitlich der genehmigten SEVO vom 29. November 2021. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Bemessung der Benutzungsgebühren.

Die SEVO kann in der vorliegenden Form genehmigt werden.

### **Empfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat Zell empfiehlt den Stimmberechtigten, die Anpassung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) per 1. Januar 2026 zu genehmigen.

### **Abschied Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat das Geschäft geprüft und stellt fest, dass es sich beim Gebührenmodell Abwasser um einen geschlossenen Kosten-Kreislauf handelt, d.h. die Aufwände werden über die Erträge abgedeckt. Der vorliegende Vorschlag (neuer Kostenverteilschlüssel) wurde zudem vom Preisüberwacher sowie von der Baudirektion Kanton Zürich AWEL überprüft und für gut befunden. Aus diesem Geschäft ergeben sich nach Auffassung der RPK jedoch keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Rechnung der Gemeinde Zell; aus diesem Grund bedarf es keiner Stellungnahme der RPK.

Rikon, 7. Mai 2025

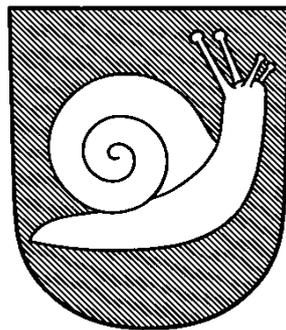
Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

### **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die daraus resultierenden Änderungen in den Gebührenentarif per 1. Januar 2026 zu übernehmen.

# Gemeinde Zell



## Siedlungsentwässerungs- verordnung (SEVO)

vom 16. Juni 2025

## **Die Gemeindeversammlung,**

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

**erlässt:**

### **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt

1. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
2. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
3. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Artikel 14 und Artikel 15],
4. den Gewässerunterhalt [Artikel 16 und Artikel 17].

#### **Artikel 2 Vollzugszuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

1. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
2. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
3. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

#### **Artikel 3 Strategische Planung**

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

1. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
2. das finanzielle Führungsinstrument.

#### **Artikel 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

1. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
2. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,

<sup>2</sup> Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

<sup>3</sup> Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

## **Artikel 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Abwasser aus Gebäuden und aus überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

<sup>3</sup> Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen an.

<sup>4</sup> Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

<sup>5</sup> Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

<sup>6</sup> Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

## **Artikel 6 Anlagen- und Kanalisationskataster**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

## **Artikel 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde**

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

## **2 BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABENDEN VON ABWASSERANLAGEN**

### **Artikel 8 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

### **Artikel 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen**

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert zwölf Monaten zu realisieren.

### **Artikel 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Kontrolle, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt der jeweilige Eigentümer. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

<sup>2</sup> Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

1. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
2. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
3. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
4. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
5. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
6. bei Missständen.

### **Artikel 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen**

<sup>1</sup> Wird Grundwasser, Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, müssen die Nutzenden die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten der Nutzenden einzubauen.

<sup>2</sup> Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzenden in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

### **3 KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN**

#### **Artikel 12 Kontrollen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen.

<sup>2</sup> Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

#### **Artikel 13 Bewilligungstatbestände**

<sup>1</sup> Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

1. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
2. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
3. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
4. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
5. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

<sup>2</sup> Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

### **4 GEWÄSSERSCHUTZMASSNAHMEN**

#### **Artikel 14 Förderung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

<sup>4</sup> Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

#### **Artikel 15 Verfahren**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

<sup>2</sup> Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

<sup>3</sup> Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

## **5 GEWÄSSERUNTERHALT**

### **Artikel 16 Unterhaltsplan**

Die zuständige Behörde erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

### **Artikel 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

## **6 FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG**

### **Artikel 18 Grundsätze**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup> Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

### **Artikel 19 Abwassergebühren und -beiträge**

Die Gemeinde erhebt

1. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
2. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
3. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

### **Artikel 20 Bemessung der Mehrwertbeiträge**

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

## **Artikel 21 Bemessung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund des Gebäudevolumens gemäss der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) des angeschlossenen Gebäudes.

<sup>2</sup> In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4.5 m von der Baumasse abgezogen.

<sup>3</sup> Werden Grundstücke ohne Gebäude zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen), so setzt die zuständige Behörde eine Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.50 pro Kubikmeter gebührenpflichtigem Volumen. Der Gemeindeversammlung obliegt die periodische Anpassung.

<sup>5</sup> Nicht gebührenpflichtig sind Sanierungen und Umbauten ohne Vergrösserung des Gebäudevolumens.

<sup>6</sup> Werden Dach- und Vorplatzwasser (Meteorwasser) zur Versickerung gebracht, so beträgt die Reduktion:

1. 30%, bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung.
2. 15%, wenn die Hälfte oder mehr des Meteorwassers zur Versickerung gebracht oder wenn die Hälfte oder mehr des Meteorwassers als Brauchwasser gespeichert wird.

<sup>7</sup> Kann aufgrund des Artikels 8 dieser Verordnung auf eine Einleitung von Schmutzwasser in eine öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage verzichtet werden, beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr:

1. 100% bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung des Meteorwassers.
2. 70% bei Einleitung des Meteorwassers in öffentliche Meteorwasserkanäle oder öffentliche Gewässer.

## **Artikel 22 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

<sup>3</sup> Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

## **Artikel 23 Nachforderung von Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Bei baulichen Volumenvergrößerungen gemäss Art. 21.

<sup>2</sup> Beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 21, Abs. 6.

<sup>3</sup> Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der bisherigen und den neuen Verhältnissen, auch wenn diese Bauten keinen direkten Einfluss auf die Abwassermenge haben oder keine Entwässerungsinstallationen enthalten.

<sup>4</sup> Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

## **Artikel 24 Bemessung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe dreier Komponenten:

1. Grundgebühr pro m<sup>3</sup> der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q<sub>max</sub>)
2. Pauschale pro Haushalttyp
  - 1- bis 2 ½-Zimmerwohnung
  - 3 - bis 4 ½-Zimmerwohnung
  - 5 + Zimmerwohnung
  - Gewerbe
3. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Gebührenkomponenten in Grund- und Mengengebühr erfolgt gemäss Empfehlungen der Fachverbände.

Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

<sup>3</sup> Benutzende werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

<sup>4</sup> Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler nicht möglich oder unverhältnismässig ist, wird von der zuständigen Behörde ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

<sup>5</sup> Weisen Wasserbezüger nach, dass sie das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableiten, kann die Mengengebühr reduziert werden (gilt nicht für Wohnbauten).

<sup>6</sup> Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde den Verursachenden die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach dem Gebührentarif in Rechnung stellen.

## **Artikel 25 Schuldner**

Gebührenschildende sind bei allen Gebühren die Grundeigentümer, die Baurechtsnehmenden oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgenden solidarisch für ausstehende Beträge.

## **Artikel 26 Rechnungsstellung und Fälligkeit**

<sup>1</sup> Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

## **7 HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 27 Haftung**

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhabenden und Betreibenden von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Verursacher haften für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

1. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
2. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

<sup>4</sup> Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

### **Artikel 28 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

### **Artikel 29 Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Reglement zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

1. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
2. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabenden von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
3. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

## Artikel 30 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 29. November 2021 aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 16. Juni 2025 (GVB Nr. xxx/2025 + GRB Nr. xxx/2025)

-----

### GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann  
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald  
Gemeindeschreiberin

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. xxx vom xx. Monat 20xx genehmigt.

Vom Gemeinderat Zell mit Beschluss vom xx. Monat 20xx per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

#### 4. Kreditgenehmigung Gestaltungskonzept und Sanierung Alte Tösstalstrasse, Rämismühle

Referentin: Tiefbau- und Werkvorsteherin Susanne Stahl

Fachperson: Heinz Bergmann, Senior-Projektleiter, Hirzel Bauingenieure, Pfäffikon ZH

##### Das Wichtigste in Kürze

Die Alte Tösstalstrasse ist eine ehemalige Kantonsstrasse. Sie wurde in ihrer Dimension und Konstruktion als Hochleistungsstrasse ausgebaut, hat heute jedoch nur noch die Funktion einer lokalen Erschliessungs-/Wohnstrasse.

Das Gestaltungskonzept der Firma Planikum AG, 8050 Zürich, wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 vom Souverän abgelehnt. Das neu ausgearbeitete Konzept sieht eine begrünte Quartierstrasse mit hoher Aufenthaltsqualität vor. Sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben einer Tempo-30-Zone mit einem sicheren Fussgängerweg. Sämtliche Mobilitäts-Funktionen wie Schutz und Rettung, Entsorgung, alle Hauseinfahrten sowie das Grundangebot an Parkplätzen im Strassenraum bleiben erhalten. Für das Projekt wird ein Kredit von CHF 1'400'000.00 beantragt.

##### 1. Ausgangslage

Die Alte Tösstalstrasse in Zell war bis zur Umlegung nördlich der Bahnlinie die Hauptverbindungsachse im Tösstal. Mit der neuen Linienführung hat sie im Abschnitt Rämismühle die Funktion als Hochleistungsstrasse verloren, ist zu einer Sackgasse geworden und dient nur noch als Erschliessungsstrasse für die anliegenden Wohnüberbauungen und den kantonalen Werkhof. Trotzdem ist die Strasse in ihrer Geometrie nahezu unverändert geblieben, was sie heute überdimensioniert und im Siedlungskontext unangemessen erscheinen lässt.

Das Gestaltungskonzept "Gartencollage" der Firma Planikum AG, 8050 Zürich, und der Kredit über CHF 1'900'000.00 für die Sanierung Alte Tösstalstrasse, Rämismühle, wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 vom Souverän abgelehnt.

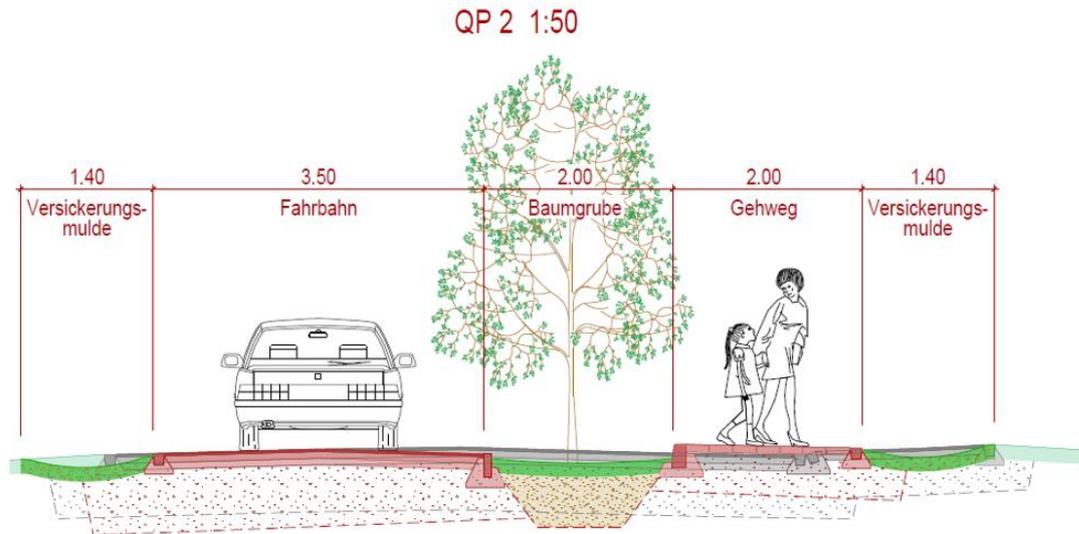


Im Anschluss wurden zwei Ingenieurunternehmungen beauftragt, basierend auf dem bestehenden Vorprojekt, eine detaillierte Planung zu erstellen. Diese sollte zwar den ursprünglichen Kreditrahmen deutlich unterschreiten, jedoch weiterhin nach dem Prinzip des Schwammkonzepts funktionieren. Das Vorprojekt von Hirzel Bauingenieure, 8330 Pfäffikon ZH, konnte überzeugen und wird allen Anforderungen gerecht.

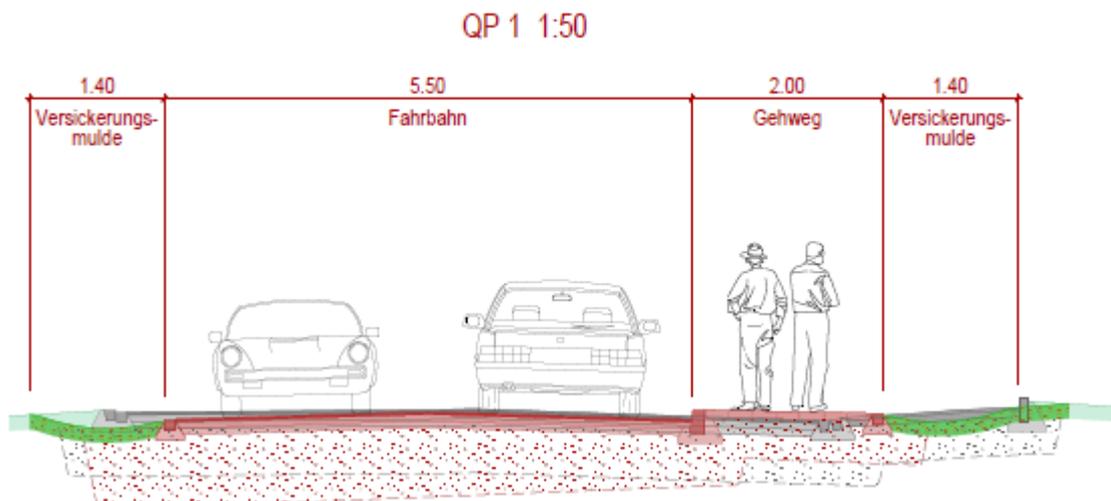
## 2. Projekt

### 2.1 Die Strasse

Die Alte Tösstalstrasse wird innerhalb des Perimeters als Erschliessungsstrasse ausgewiesen und behält das Tempo-30-Regime bei. Um den Fussgängern ein sicheres Gehen zu ermöglichen, wird das Trottoir mit sickerfähigem Verbundsteinbelag in einer Gesamtbreite von 2 Metern ausgeführt und bleibt an seinem bisherigen Standort bestehen. Die Strasse wird, wo immer möglich, entsiegelt und erhält eine maximale Breite von 5.50 Metern. In Bereichen mit Grünflächen oder Parkplätzen beträgt die Breite der Strasse 3.50 Meter.



Die Strasse wird nach den minimalen Anforderungen einer Erschliessungsstrasse im Tempo-30-Regime ausgestaltet und erhält an neun Stellen entlang der gesamten Strasse erweiterte Kreuzungsbereiche, an welchen ein Personenfahrzeug und ein Lastwagen oder landwirtschaftliches Fahrzeug sich kreuzen können.



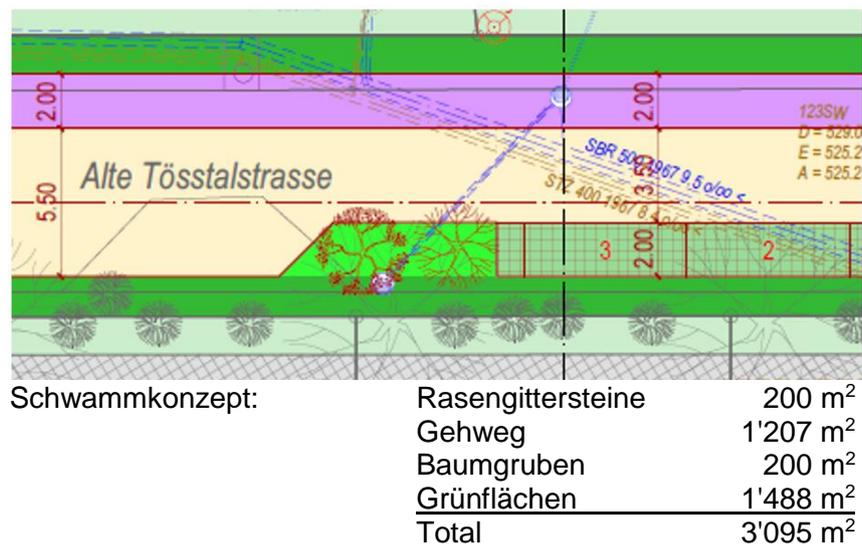
### 2.2 Erschliessung

Sämtliche Liegenschaftszufahrten bleiben erhalten. Damit die Abholung der Müllcontainer weiterhin gewährleistet werden kann, werden Zugänge zu den Entsorgungsstellen beibehalten und die Strasse so dimensioniert, dass die Entsorgungsfahrzeuge durchfahren können. Auch

Tiefgarageneinfahrten und Parkplätze sind weiterhin für die Personenfahrzeuge zugänglich. Es werden entsprechend der heutigen Parkierung 15 Parkplätze, die neu fest verortet sind, erstellt.

## 2.3 Entwässerung

Die Strasse wird mit einem leichten Dachgefälle von min. 2.5% ausgebildet, das eine effektive Entwässerung ermöglicht. Das Regenwasser wird durch die Neigung gezielt in die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen geleitet, wodurch eine Ansammlung von Wasser auf der Fahrbahn verhindert wird. Der restliche Wasserfluss wird in die angrenzenden Grünflächen und Baumgruben geführt, wodurch das Prinzip des Schwammkonzepts umgesetzt wird. Diese Massnahmen fördern eine natürliche Versickerung und tragen zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung bei, indem das überschüssige Wasser vor Ort gespeichert und nach und nach in den Boden abgegeben wird. Zusätzlich werden die Parkplätze mit Rasengittersteinen ausgebildet, wodurch eine weitere Sickerfläche entsteht. Insgesamt kommen wir im Perimeter auf eine Sickerfläche von ca. 3'095 m<sup>2</sup>.



## 2.4 Bepflanzung

Für die Bepflanzung und Grünflächen innerhalb des Perimeters wird besonders auf einheimische Pflanzenarten und geeignete Baumarten geachtet. Für die Bäume ist es wichtig, dass der Boden genügend sickerfähig und durchlässig ist, um eine optimale Wasseraufnahme und -speicherung zu gewährleisten. An der Tösstalstrasse ist dies der Fall, weshalb kein spezielles Substrat für die Bäume erforderlich ist. Die Grünflächen könnten mit Wildblumen angesät werden, um die Biodiversität zu fördern. Dabei wird darauf geachtet, dass die Pflanzen den Belastungen durch Wege- und Strassenabwasser sowie hoher Salzbelastung standhalten.

## 2.5 Beleuchtung

Die Beleuchtung wird neu konzipiert und mit moderner, stromsparender Technik versehen.

## 3. Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag betragen die Gesamtkosten für die Neugestaltung und Sanierung der Alten Tösstalstrasse, 8487 Rämismühle, total CHF 1'380'000.00 (inkl. MWST).

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in CHF</b>
Vorbereitungsarbeiten und Installationen	86'000.00
Rodung und Abbruch	276'000.00
Gartenbau- und Landschaftsbau	90'000.00
Baugruben und Erdbau	51'000.00
Foundationsschicht für Verkehrsanlagen	62'000.00
Abschlüsse, Pflasterung, Plattendecken	280'000.00
Belagsarbeiten	150'000.00
Kanalisation und Entwässerung	62'000.00
Signalisierung und Markierung	8'000.00
Öffentliche Beleuchtung	100'000.00
Honorare	90'000.00
Baunebenkosten	10'000.00
Reserve (Entsorgung PAK-Beläge) und Teuerung total ca. 9 %	115'000.00
<b>Total inkl. MWST</b>	<b>1'380'000.00</b>

**Gerundeter Kredit: CHF 1'400'000.00**

#### 4. Folgekosten

In den Erläuterungen zur Kreditbewilligung sind die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten und -erträge zu nennen.

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projektes gilt für die Abschreibungen der Mindeststandard der Gemeindeverordnung (VGG). Für Strassen beträgt die Nutzungsdauer 40 Jahre.

Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 2 % gerechnet.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in CHF</b>
Abschreibungen: Nutzungsdauer 40 Jahre, Basis CHF 1'400'000	35'000.00
Zinsen: 2 % von CHF 1'400'000	28'000.00
<b>Total Kapitalfolgekosten pro Jahr</b>	<b>63'000.00</b>

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in CHF</b>
Sachaufwand: Pauschal	6'950.00
Personalaufwand	8'400.00
<b>Total betriebliche und personelle Folgekosten der ersten 2 Jahre</b>	<b>15'300.00</b>

#### 5. Umsetzungsplanung

Es ist geplant, im Frühjahr/Sommer 2026 mit der Sanierung zu beginnen.

### **Empfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat Zell empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Kredit von CHF 1'400'000.00 für das Gestaltungskonzept und Sanierung der Alten Tösstalstrasse in Rämismühle zu bewilligen.

### **Abschied Rechnungsprüfungskommission**

Der Gemeinderat beantragt einen Kredit von CHF 1'400'000.00 für das Gestaltungskonzept und die Sanierung der Alten Tösstalstrasse in Rämismühle. Die RPK hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates. Die Alte Tösstalstrasse in Rämismühle ist erwiesenermassen renovationsbedürftig; der vorliegende, überarbeitete Projektvorschlag sieht auch eine Optimierung der Tempo 30 Zone und eine neue Beleuchtung vor.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung das Geschäft gemäss dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Rikon, 7. Mai 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

### **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für das Gestaltungskonzept und Sanierung Alte Tösstalstrasse, Rämismühle, wird ein Kredit von CHF 1'400'000.00 genehmigt. Diese Ausgabe geht zu Lasten der Investitionsrechnung (Konto-Nr. 6150.5010.00; Investitions-Nr. 00033) und ist durch das Budget 2026 gedeckt.

## B Beratungen

### 5. Totalrevision der Gemeindeordnung (GO)

(Vorberatung zur Urnenabstimmung vom 28. September 2025)

Referentin: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann

#### Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat hat im Hinblick auf die Erneuerungswahlen die Gemeindeordnung revidiert. Bei der Totalrevision der Gemeindeordnung ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen und Anpassungen:

- Verankerung der Geschäftsleitung
- Aufhebung Sozialbehörde / Aufhebung Ausschuss Gesellschaft
- Einsetzung einer Gesellschaftskommission (mit integrierter Sozialkommission)
- Umwelt- und Energiekommission zu einer Kommission zusammengefasst
- Aufnahme der kantonalen Ombudsstelle, die für die Gemeinde Zell tätig sein kann.
- Keine Anpassungen von Beträgen auf den einzelnen politischen Ebenen (Urne, Gemeindeversammlung, Gemeinderat, etc.), mit Ausnahme des Erwerbs von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert von bis CHF 2'000'000.00. Diese strategisch wichtige Möglichkeit fehlte bisher.

#### 1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat im Hinblick auf die Erneuerungswahlen die Gemeindeordnung revidiert. Am 5. Dezember 2024 hat er die Revision der Gemeindeordnung verabschiedet und zur Vorprüfung dem Gemeindeamt Zürich eingereicht. Als Grundlage wurde die Muster-Gemeindeordnung des Gemeindeamts Zürich verwendet.

##### 1.1 Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung

Der Gemeinderat nur wenige Anpassungen in der revidierten Gemeindeordnung vorgenommen. Dies sind nebst redaktionellen Anpassungen namentlich:

**Änderung:** Die 2018 gegründete Geschäftsleitung wurde in der Gemeindeordnung verankert.

**Begründung:** *Die Geschäftsleitung kann damit nicht einfach wieder aufgelöst werden.*

**Änderung:** Aufhebung des Ausschusses Gesellschaft und Einsetzung einer Gesellschaftskommission.

**Begründung:** *Die Bereiche Soziales, Gesundheit und Gesellschaft wurden in der Verwaltung zur Abteilung Gesellschaft zusammengelegt. Mit der Einsetzung einer Gesellschaftskommission wird dieser Änderung Rechnung getragen. Im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe im Sozialwesen gibt es relativ wenig Spielraum. Dafür werden die Themen im Gesundheitswesen und auch im Gesellschaftsbereich immer bedeutender. In die Gesellschaftskommission sollen Mitglieder durch den Gemeinderat gewählt werden können, die sich mit den besagten Themen möglichst auskennen.*

**Änderung:** Die Sozialbehörde wurde aufgehoben resp. als Sozialkommission in die Gesellschaftskommission integriert.

**Begründung:** *Dito. vorhergehende Begründung. Die Sozialkommission ist eine unterstellte Kommission, die Aufgaben der Sozialbehörde integriert.*

*Anpassung:* Die Umwelt- und Energiekommission wurden wieder zu einer Kommission zusammgelegt, die Mitgliederzahl dafür erhöht.

*Begründung:* Die Umwelt- und Energiekommission war früher bereits eine Kommission, die vor ein paar Jahren entzweit wurde. Mit den veränderten Umweltgedanken hat die Energiekommission alleine betrachtet zu wenig Aufgaben zu bewältigen. Deswegen soll sie wieder zusammgelegt werden, dafür hat die Kommission mehr Mitglieder.

*Ergänzung:* Aufnahme der kantonalen Ombudsstelle, die für die Gemeinde Zell tätig sein kann.

*Begründung:* Vor zwei Jahren ging hierzu eine Initiative beim Gemeinderat ein. Mit dem Initianten wurde daraufhin abgemacht, diese Forderung in der nächsten Revision einfließen zu lassen.

*Ergänzung:* Im Bereich der Budget- oder Kreditkompetenzen resp. bei den Beträgen wurden keine Änderungen vorgenommen, weder für den Gemeinderat, noch für die Gemeindeversammlung und somit auch ohne Auswirkungen auf die Urne.

*Ausnahme:* Der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert von bis CHF 2'000'000.00 fehlte bisher und wurde ergänzt.

## 1.2 Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)

Anfangs Dezember 2024 hat der Gemeinderat die revidierte Gemeindeordnung dem Gemeindeamt zwecks Vorprüfung eingereicht. Am 26. Februar 2025 ging der Vorprüfbericht des Gemeindeamts Zürich ein. Es weist auf folgende Punkte hin:

*Generell:* die Teilrevision sei entgegen der ursprünglichen Abmachung eine Totalrevision, weil die Muster-Gemeindeordnung verwendet wurde, was inhaltlich zu vielen redaktionellen Anpassungen führte. Bei der Formulierung Teil- oder Totalrevision handelt es sich um eine reine Formsache und ändert lediglich das Überprüfungsausmass auf Stufe Gemeindeamt Zürich.

### Rückmeldung GAZ zu Art. 25 Finanzbefugnisse

Abs. 1 Ziff. 1 regelt die Befugnis des Gemeinderats zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb Budget. Demgegenüber wird die Befugnis dieser Behörde zur Bewilligung neuer Ausgaben innerhalb Budget nicht ausdrücklich geregelt. Im System des doppelten Ausgabenbewilligungsverfahrens sind nicht budgetierte Ausgaben die Ausnahme. Es wäre daher widersinnig und unpraktikabel, wenn der Gemeinderat neue Ausgaben ausserhalb Budget nicht jedoch neue Ausgaben innerhalb Budget bewilligen könnte. Anlässlich der Genehmigung der Gemeindeordnung würde daher wohl ein entsprechender Auslegungsvorbehalt angebracht. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 25 GO die Befugnis des Gemeinderats für neue Ausgaben innerhalb Budget ausdrücklich zu regeln (vgl. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO).

*Konkret:*

Abs. 2 Ziff. 3: die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,

*Beschluss Gemeinderat:* Diese Formulierung statt der bisherigen verwenden.

*Hinweis:* Muss unter Absatz 2 aufgeführt sein, um die Aufgaben delegieren zu können (z. B. an Tiefbau).

### **Rückmeldung GAZ zu Art. 28 Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte**

Hinweis des Volksschulamtes: Die Übertragung von Aufgaben an die Geschäftsleitung ist zulässig (vgl. Art. 28 GO). Zur Geschäftsleitung finden sich weder im Gemeindegesetz noch im Volksschulgesetz (VSG) konkrete Regelungen. Die konkrete Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist aus der GO der PG Zell ZH nicht ersichtlich. In der Gesamtbetrachtung ist aber bei Geschäftsleitungen entweder § 42 Abs. 4 lit. a VSG oder § 42 Abs. 4 lit. b erfüllt, weshalb eine Delegationsnorm in der GO zulässig ist.

i. O. – wird zur Kenntnis genommen.

### **Rückmeldung GAZ zu Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

Art. 34 sieht vor, dass mindestens eine Vertreterin bzw. Vertreter der Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen. § 42 Volksschulgesetz verlangt, dass die Gemeindeordnung die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege regelt. Gemäss dieser Regelung muss die Zahl der teilnehmenden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und Lehrpersonen objektiv bestimmbar sein. Die Formulierung "mindestens" erfüllt diese Anforderung nicht, da nicht eindeutig zahlenmässig festgehalten wird, wie viele Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (vgl. RRB Nr. 1168/2015). Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 34 GO eine eindeutige Formulierung für die Vertretung der Lehrpersonen zu wählen, so dass in der GO zahlenmässig eindeutig bestimmt ist wie viele Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (vgl. Art. 37 MuGO).

*Konkret: Der Gemeinderat hat aus diversen Varianten folgende Formulierung gewählt:  
An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und je eine Lehrperson der beiden Schuleinheiten (Sek und Primarschule) mit beratender Stimme teil.*

### **Rückmeldung GAZ zu Art. 40 Inkraftsetzung**

Abs. 1: Gemäss den Ausführungen zu Art. 42 muss das Inkraftsetzungsdatum (nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung) vor der Wahlanordnung liegen.

*i. O.: Die Urnenabstimmung findet am 28. September 2025 statt, der bisher provisorische Terminplan wurde überarbeitet und straffer berechnet. Der Gemeinderatsbeschluss der Wahlanordnung wird an der Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober 2025 erfolgen, die Publikation/Anordnung im Tössthaler am 10. Oktober 2025. Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.*

### **Rückmeldung GAZ zu Art. 42 Übergangsregelungen**

Abs. 1: In der revidierten GO wird die Sozialbehörde in eine unterstellte Kommission umgewandelt (Gesellschaftskommission mit integrierter Sozialkommission). Ansonsten gibt es keine relevanten Änderungen in der Behördenstruktur. Wir empfehlen, Abs. 1 wie folgt zu präzisieren: "Bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter."

Abs. 2 sieht vor, dass die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 - 2030 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt werden. Diese Übergangsregelung entspricht unserer Musterbestimmung in der MuGO. Aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils erkennen wir unterdessen ein Risiko in der erwähnten Musterbestimmung (vgl. VB.2022.00115, Urteil vom 31. März 2022, E. 3), da die betreffende Bestimmung im Zeitpunkt der Wahlanordnung noch nicht in Kraft ist. In der revidierten GO werden die Mitglieder der Sozialbehörde neu nicht mehr an der Urne gewählt (Aufhebung Sozialbehörde und Einsetzung einer Gesellschaftskommission mit integrierter Sozialkommission). Entsprechend braucht es diesbezüglich für die kommende Amtsdauer keine Wahlanordnung. Sollte zum Zeitpunkt der

Wahlanordnung jedoch noch die alte GO in Kraft sein, müsste strenggenommen dennoch eine solche Wahlanordnung erfolgen.

Im Idealfall erfolgt die Durchführung der Urnenabstimmung über die Revision der vorliegenden Gemeindeordnung, deren gesamthafte Inkrafttreten sowie ihre Genehmigung durch den Regierungsrat vor der Wahlanordnung. Wir empfehlen deshalb den Zeitplan entsprechend anzupassen. Mit Blick auf Ihren provisorischen Zeitplan, wonach der Abstimmung zur GO am 28. September 2025 stattfindet, bedeutet dies, den Termin zur Publikation der Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Abs. 2 zu streichen.

*Abs. 1: i. O. (andere Formulierung)*

*Abs. 2 kann mit der Korrektur von Art. 40 (der Überarbeitung des Terminplans) gestrichen werden. Der ehemals provisorische Terminplan war weniger straff geführt.*

### 1.3 Stellungnahmen der Parteien und der Bevölkerung

Während der Vorprüfung durch das Gemeindeamt wurden auch die Bevölkerung und die Parteien zu einer Vernehmlassung eingeladen. Die Eingabefrist endete am 28. Februar 2025. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der BGV Zell, die SP Zell, die SVP Zell und die FDP Turbenthal-Zell haben ihre Stellungnahmen fristgerecht eingereicht. Sie erhielten bereits eine Antwort, die ebenfalls hier abgebildet ist:

#### Bürgerlicher Gemeindeverein Zell (BGV):

1. Wir sind für die komplette Streichung von **Artikel 25 (Finanzbefugnisse) Absatz.1.4** (Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis 2'000'000.-)
2. Eine Gegenüberstellung der bisher gültigen mit der neuen teilrevidierten Gemeindeordnung wäre für weitere Prüfungen hilfreich. Könnten Sie uns diese bitte zustellen?

#### *Antwort Gemeinderat:*

*Punkt 1: In der aktuellen Gemeindeordnung fehlt diese Finanzkompetenz. Wenn der Gemeinderat diese finanzrechtlichen Befugnisse nicht hat, muss hierfür an die Gemeindeversammlung gelangt werden. In der schnelllebigen Zeit von Kauf und Verkauf von Liegenschaften kann das aus zeitlichen Gründen schwerwiegende strategische Auswirkungen mit sich ziehen, bspw. für die Raumsicherung von künftigen Schulhauserweiterungen.*

*Fazit: Der Gemeinderat belässt Artikel 25 Absatz 1.4 deswegen in der revidierten Gemeindeordnung. Er wird keine unüberlegten Käufe tätigen.*

*Punkt 2: Da es sich um wenige Änderungen in der Revision der Gemeindeordnung handelt und die veränderten Artikel im Gemeinderatsbeschluss aufgeführt sind, hat der Gemeinderat auf diesen zusätzlichen Aufwand verzichtet. Gerne können wir im Gespräch detaillierter darauf eintreten. Kommen Sie in diesem Fall ungeniert auf die Gemeindeschreiberin zu.*

#### SP Zell:

- **Art. 4 Wählbarkeit**

Die Formulierung «Alle übrigen im Kanton Zürich» sollte klarer umschrieben werden: «Für die Wahl in die übrigen Organe gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Zürich».

Ausserdem wären von unserer Seite genauere Informationen erwünscht: Wer ist «alle übrigen»?

- **Art. 26 Schulpflege / Zusammensetzung**

«Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten könnte sie oder ihn als Gast ohne Stimmrecht im Gemeinderat vertreten». Dieser Beschluss des Gemeinderates vom 14.3.2024, Publikation im Tössthaler vom 28.3.2024, sollte auch in der Gemeindeordnung festgehalten werden.

- **Art. 35 Sozialbehörde / neu Gesellschaftskommission**  
Obwohl die Umwandlung der Sozialbehörde sowie die Neubildung von Kommissionen gewichtige Änderungen bedeuten, fehlt ein begleitender Kommentar. Seitens der Gemeindeverwaltung, Präsidiales, wird lediglich auf den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss verwiesen; Erwägungen/Begründungen sind nicht aufgeführt. Gestützt auf das Kommunikationskonzept (100.3) des Gemeinderates vom 24.10.2013 empfehlen wir im Hinblick auf die vorberatende Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung eine umfassende Information/Begründung zu den geplanten Änderungen.
- Wir empfehlen, im ganzen Text die **Abkürzung bzw. durch oder zu ersetzen**, analog der Handhabung in den Gesetzestexten.

*Antwort Gemeinderat:*

*Artikel 4 Wählbarkeit:*

*Die Formulierung «Alle übrigen im Kanton Zürich» ist üblich und ist in der Muster-Gemeindeordnung verankert. Damit kann vermieden werden, dass Kommissionen vergessen gehen und auch (unterstellte) Kommissionen miteingeschlossen sind, die später gegründet werden. Alle übrigen sind die Kommissionen, die keine Wohnsitzpflicht voraussetzen (gem. Art. 4 alle Mitglieder von Kommissionen mit Ausnahme von den Mitgliedern des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission).*

*Artikel 26 Schulpflege / Zusammensetzung:*

*Im Gemeinderat nimmt kein Schulpflegemitglied im Falle eines Ausfalls des Schulpräsidenten fix Einsitz. Die Gemeinderäte vertreten sich grundsätzlich gegenseitig. Seitens Schulpflege kann bei schulischen Angelegenheiten mit dem Konstituierungsbeschluss eine Ausnahme gemacht werden.*

*Artikel 35 Sozialbehörde / neu Gesellschaftskommission:*

*In der Gesellschaftskommission werden nebst den sozialbehördlichen Themen auch gesellschaftliche Themen besprochen. Beschlüsse zu Sozialbehördenfällen sind aufgrund der Richtlinien relativ starr und können kaum verändert werden. Dementsprechend kann mit einer Zusammenlegung eine Kommission eingespart und auf eine komplexe Vernetzung verzichtet werden. In der Gesellschaftskommission sollen zukünftig Personen vertreten sein, die sich auch mit den Jugend- und Altersthemen auskennen. Ein Gemeinderatsmandat ist mit den vielen Sitzungen weniger attraktiv geworden. Mit der Zusammenlegung werden weniger Sitzungen abgehalten.*

*Empfehlung 'bzw. durch oder ersetzen':*

*Auch diese Formulierung stammt aus der Muster-Gemeindeordnung und wird entsprechend belassen.*

SVP Sektion Zell:

- Mit der **Umwandlung** der **Sozialbehörde** und dem **Ausschuss Gesellschaft** in eine Gesellschaftskommission sowie der Fusion der Umwelt- und Energiekommission entstehen grössere Gebilde. Was ist der Grundgedanke des Gemeinderats im Zusammenhang mit diesen Veränderungen? Welche Vor- und Nachteile sind zu erwarten? Werden somit vermehrt Synergien genutzt oder gar Kosten eingespart?
- Neu sollen die **Kommissionsmitglieder durch den Gemeinderat anstatt durch den Urnengang angestellt werden**. Welche Vorteile bringt dieses neue Vorgehen?
- Wird die breite Bevölkerung unserer Gemeinde Zell über diese Teilrevision der Gemeindeordnung noch **offiziell informiert** und orientiert?
- Im **Art. 24 Abs. 2 2.** des Entwurfs der Gemeindeordnung ist wiederum die Rede von der «Sozialbehörde». Sollte an dieser Stelle der Begriff «Sozialbehörde» nicht mit «Gesellschaftskommission» ersetzt werden?

**Antwort Gemeinderat:**

**Punkt 1:** Ein Gemeinderatsmandat ist durch die vielen Sitzungen weniger attraktiv geworden. Durch die Fusion werden die Gemeinderäte und die Verwaltung tatsächlich entlastet. Richtig ist, dass dadurch auch Sitzungsgelder eingespart werden können.

In der Gesellschaftskommission werden nebst den sozialbehördlichen Themen auch gesellschaftliche Themen besprochen. Beschlüsse zu Sozialbehördenfällen sind aufgrund der Richtlinien relativ starr und können kaum verändert werden. Dementsprechend kann mit einer Zusammenlegung eine Kommission eingespart und auf eine komplexe Vernetzung verzichtet werden. In der Gesellschaftskommission sollen zukünftig Personen vertreten sein, die sich auch mit den Jugend- und Alters-themen auskennen.

Dasselbe gilt für die Umwelt- und Energiekommission. Sie war schon früher eine Kommission, wurde dann später getrennt. Mit der Fusion wird die Kommission leicht grösser (mehr Mitglieder), es können aber Sitzungsgelder, Abendsitzungen der Mitglieder und Ressourcen der Verwaltung geschont werden.

**Punkt 2:** Eine Änderung erfolgt nur bei der Sozialbehörde resp. neu der Gesellschaftskommission – Grund dafür ist, dass Personen in die Kommission gewählt werden können, die sich auch mit den Jugend- und Altersthemen auskennen.

**Punkt 3:** Die Revision der Gemeindeordnung wird an der Urne zur Abstimmung vorgelegt - im Vorfeld ist sie als vorberatendes Geschäft an der Gemeindeversammlung Thema.

**Punkt 4:** Das hat einen rechtlichen Grund: die Gesellschaftskommission übernimmt auch die Aufgaben der Sozialbehörde. Da die Gemeinden eine Sozialbehörde benötigen, muss der Begriff der Sozialbehörde verankert sein. Die Aufgaben der Sozialbehörde werden mit den entsprechenden Formulierungen in der Gemeindeordnung an die Gesellschaftskommission delegiert.

**FDP Turbenthal-Zell:**

Artikel	Stellungnahme
<b>Art. 6 Urnenwahl</b> Die Mitglieder der Sozialbehörde werden nicht mehr durch die Urnenwahl gewählt	Siehe Bemerkungen zu Art. 24 (neu)
<b>Art. 9, alt Art. 6, Ziff. 8</b> Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	Warum wird dies nicht mehr explizit aufgeführt?
<b>Art. 14, alt Art. 10, Ziff.1</b> Die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben	Wieso fehlt diese wichtige Kompetenz?
<b>Art. 14, alt Art. 10, Ziff. 5</b> Initiativen über Geschäft, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist.	Wie Art. 9 neu, warum nicht mehr explizit aufgeführt?
<b>Art. 16</b> Grundsätze der Verwaltungsorganisation Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.	Diese sollten selbstverständlich sein, gut dass sie hier festgelegt sind.
<b>Art. 24, alt Art. 17</b> Allgemeine Verwaltungsbefugnisse <b>Abs. 1, Ziff. 8, Alt Ziff. 3,</b> Die Unterstützung des Gemeindereferendums	Warum fehlt hier «die Initiierung»?

<b>Abs. 2, Ziff. 2</b> (neu) die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,	Warum wird die Sozialbehörde nicht als eigenständige Kommission, gewählt durch die Urne, wie früher eingesetzt? Siehe auch Art. 6.
<b>Art. 33</b> , Finanzbefugnisse (Schulpflege)	Stehen die zusätzlichen Ausgaben kumulativ zu denjenigen des Gemeinderates zur Verfügung? Da es sich um einen Haushalt und ein Budget handelt, sollte dies hier explizit aufgeführt sein.
<b>Alt Abschnitt D</b> , Sozialbehörde	Wieso fehlt diese als eigenständige Kommission?
<b>Abschnitt IV, Titel 3</b> Ombudsstelle	Damit wird das Anliegen der FDP, durch die Einzelinitiative Niederer et. al. umgesetzt.

*Antwort Gemeinderat:*

*Art. 6 Urnenwahl*

*Art. 24, alt Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse*

*Abs. 1, Ziff. 8, Alt Ziff. 3, Die Unterstützung des Gemeindereferendums*

*Abs. 2, Ziff. 2 (neu) die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde*

*Alt Abschnitt D, Sozialbehörde*

*Ein Gemeinderatsmandat ist durch die vielen Sitzungen weniger attraktiv geworden. Durch die Fusion werden die Gemeinderäte und die Verwaltung entlastet.*

*In der Gesellschaftskommission werden nebst den sozialbehördlichen Themen auch gesellschaftliche Themen besprochen. Beschlüsse zu Sozialbehördenfällen sind aufgrund der Richtlinien relativ starr und können kaum verändert werden. Dementsprechend kann mit einer Zusammenlegung eine Kommission eingespart und auf eine komplexe Vernetzung verzichtet werden. In der Gesellschaftskommission sollen zukünftig Personen vertreten sein, die sich auch mit den Jugend- und Altersthemen auskennen.*

*Initiierung fehlt, weil übergeordnetes Recht dies bereits berücksichtigt. Die Unterstützung belassen wir, damit auch ein ungeübter Leser der Gemeindeordnung davon Kenntnis erhält.*

*Art. 9, alt Art. 6, Ziff. 8 Initiativen*

*Art. 14, alt Art. 10, Ziff. 1*

*Art. 14, alt Art. 10, Ziff. 5*

*Der Gemeinderat hat versucht, die Gemeindeordnung möglichst schlank und lesbar zu halten. Dementsprechend haben wir dort, wo es sinnvoll ist, übergeordnetes Recht weggelassen.*

*Art. 16 Grundsätze der Verwaltungsorganisation*

*Danke.*

*Art. 33, Finanzbefugnisse (Schulpflege)*

*An den Finanzkompetenzen der Behörden wurden keine Änderungen vorgenommen. Ein Hinweis in der Gemeindeordnung mit einer Gegenüberstellung anderer Behörden ist nicht üblich, zumal die Kompetenzen in den entsprechenden Artikeln aufgeführt sind.*

*Abschnitt IV, Titel 3 Ombudsstelle*

*Richtig.*

Damit konnten den Parteien die meisten Fragen im Anschluss bereits beantwortet werden; es sind keine Rückfragen mehr eingegangen. Die grau hinterlegten Inputs sind in der revidierten Gemeindeordnung eingeflossen.

## **Empfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat gelangt nach der Berücksichtigung des kantonalen Vorprüfungsberichts und durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens zur festen Überzeugung, dass es sich bei der vorliegenden Version um eine ausgewogene und moderate Vorlage handelt. Den Stimmberechtigten wird daher empfohlen, dieser Vorlage zuzustimmen und eine gutheissende Abstimmungsempfehlung für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zur Totalrevision der Gemeindeordnung zu geben.

## **Abschied Rechnungsprüfungskommission**

Nach einer öffentlichen Vernehmlassung wurde die vorliegende revidierte Fassung der Gemeindeordnung erstellt; diese liegt nun zur Abstimmung an der Urne vor. Die Urnenabstimmung ist auf den 28. September 2025 geplant.

Die RPK hat die vorgeschlagene, revidierte Fassung der Gemeindeordnung auf ihre direkten finanziellen Auswirkungen auf Budget und Rechnung der Gemeinde geprüft. Dabei hat die RPK festgestellt, dass sich keine solche direkten finanziellen Auswirkungen ergeben; aus diesem Grund bedarf es keiner Stellungnahme der RPK.

Rikon, 7. Mai 2025

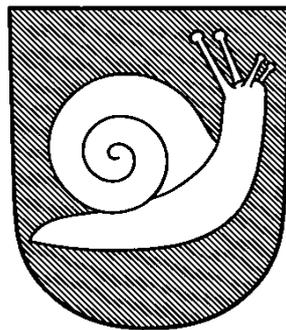
Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

## **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Vorlage der totalrevidierten Gemeindeordnung (Urnenabstimmung am 28. September 2025) wird genehmigt.
2. Die Gemeindeversammlung empfiehlt den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 die Abstimmungsfrage "Wollen Sie folgende Vorlage annehmen? – Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung vom 28. September 2025" mit JA zu beantworten.

# Gemeinde Zell



# Gemeindeordnung

vom 28. September 2025

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### **Artikel 2 Gemeindeart**

Zell ZH bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### **Artikel 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Gemeinde Zell ZH wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## **2 DIE STIMMBERECHTIGTEN**

### **2.1 Politische Rechte**

#### **Artikel 4 Wählbarkeit**

Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell ZH haben. Alle übrigen im Kanton Zürich.

### **2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Artikel 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### **Artikel 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

#### **Artikel 7 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

## **Artikel 8 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein leerer Wahlzettel mit Beiblatt verwendet.

## **Artikel 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.

## **Artikel 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

## **2.3 Gemeindeversammlung**

### **Artikel 11 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

### **Artikel 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:

1. Personalverordnung,
2. die Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder,
3. die Polizeiverordnung.

### **Artikel 13 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

### **Artikel 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
2. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
3. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
4. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
5. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

### **Artikel 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 300'000.00 bis CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 1'500'000.00,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'500'000.00.

### **3 GEMEINDEBEHÖRDEN**

#### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 16 Grundsätze der Verwaltungsorganisation**

Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

##### **Artikel 17 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

##### **Artikel 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

##### **Artikel 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

#### **3.2 Gemeinderat**

##### **Artikel 20 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

##### **Artikel 21 Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann der Geschäftsleitung und einzelnen Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

##### **Artikel 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
    - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
    - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
    - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
  3. ernennt oder stellt an:
    - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
    - b) die Mitglieder der Geschäftsleitung,
    - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
    - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

### **Artikel 23    Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.

### **Artikel 24    Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,
9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
12. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
13. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
14. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

## **Artikel 25 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
4. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis CHF 2'000'000.00,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'500'000.00,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'500'000.00.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats, der Geschäftsleitung und der übrigen Angestellten.

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung gebundener Ausgaben.

## **3.3 Eigenständige Kommission**

### **3.3.1 Schulpflege**

## **Artikel 26 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

## **Artikel 27 Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

## **Artikel 28 Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Mitgliedern der Schulpflege, der Geschäftsleitung, Schulleitungen oder einzelnen Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

<sup>2</sup> Anordnungen von Schulleitungen, der Leiterin oder des Leiters der Schulverwaltung oder der Geschäftsleitung der Schulen Zell müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

## **Artikel 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

## **Artikel 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

## **Artikel 31 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

## **Artikel 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
3. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
5. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
6. die Genehmigung der Schulprogramme,

7. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

### **Artikel 33 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00, für einen bestimmten Zweck.

### **Artikel 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und je eine Lehrperson der beiden Schuleinheiten (Sek und Primarschule) mit beratender Stimme teil.

## **4 WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER**

### **4.1 Unterstellte Kommissionen**

#### **Artikel 35 Unterstellte Kommissionen**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Gesellschaftskommission,
- b) Umwelt- und Energiekommission,
- c) Planungs- und Baukommission.

<sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus und wählt die Mitglieder.

### **4.2 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**

#### **Artikel 36 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

## **Artikel 37 Aufgaben (RPK)**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden in der Regel innert 30 Tagen.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

## **Artikel 38 Finanztechnische Prüfstelle**

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **4.3 Ombudsstelle**

## **Artikel 39 Einsetzung**

<sup>1</sup> Die kantonale Ombudsstelle kann auch für die Gemeinde Zell ZH tätig sein.

<sup>2</sup> In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Zell ZH nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.

<sup>3</sup> Sie ist für die Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich.

## **5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **5.1 Totalrevision**

## **Artikel 40 Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## **Artikel 41 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

## **Artikel 42 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 - 2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter.

<sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 - 2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Zell, 8486 Rikon, 28. September 2025 (GRB Nr. xxx/2025)

-----

**GEMEINDERAT ZELL**

Regula Ehrismann  
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald  
Gemeindeschreiberin

-----

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. .... am .....  
genehmigt.

---

## C Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

### Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1):

Anfragerecht	<p>§ 17. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.</p> <p><sup>2</sup> Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.</p> <p><sup>3</sup> In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>
--------------	---

#### Wichtige Informationen für eine anfragestellende Person am Versammlungstag:

- Die Gemeindepräsidentin weist die Versammlung auf eingegangene Anfragen hin.
- Die Gemeindepräsidentin fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht. Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, seine Stellungnahme zur Antwort des Gemeinderates abzugeben. Zu diesem Zweck hat sich die anfragestellende Person beim Mikrophon einzufinden.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Eine Mehrheit der Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden.
- Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.

## D Orientierung

### 6. Reporting Erweiterung Schulanlage Engelburg Rikon

Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen

## E Gemeindeversammlungs-Apéro

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung laden wir Sie herzlich zum traditionellen Apéro ein und freuen uns über Ihre Teilnahme.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,

- **mit sofortiger Rüge an der Gemeindeversammlung** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; LS 175.2])
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).